



## **Satzung des Waiblinger-Motorsport-Club e. V.**

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- I. Der am 12. Februar 1962 in Waiblingen gegründete Verein führt den Namen „Waiblinger-Motorsport-Club e. V. im ADAC“. Er hat seinen Sitz in Waiblingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart (VRNr. 260322) eingetragen.
- II. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Ziele**

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Club ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Zweck des Vereins ist die Förderung des Motorsports und der Unfallverhütung.
- III. Der Verein erfüllt seinen Satzungszweck insbesondere durch
  - Die Durchführung von Motorsportveranstaltungen wie Automobilslalom, Kartslalom, Oldtimerrallyes und Orientierungsfahrten
  - Die Betreuung und Beratung von Sporttreibenden bei der Sportausübung
  - Die Durchführung von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Motorsporttreibenden
  - Die Durchführung von Maßnahmen zur Hebung der allgemeinen Sicherheit von Sport- und Veranstaltungsteilnehmern
  - Die Förderung der Sicherheit im Straßenverkehr durch Verkehrssicherheitstage, Fahrsicherheitstrainings und Pannen Hilfskurse.
  - Die Förderung des kameradschaftlichen und fairen Umgangs der Vereinsmitglieder untereinander und mit außenstehenden Veranstaltungsteilnehmern bei der Durchführung von Vereinsveranstaltungen
- IV. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- I. Jede an den Zwecken und Zielen des Vereins interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur Volljährige sein.  
Kinder und Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Vereins und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Für ein Jugendmitglied ist die gleichzeitige ordentliche Mitgliedschaft eines Elternteils/Erziehungsberechtigten erforderlich.
- II. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

### **§ 4 Aufnahme**

- I. Die Aufnahme in den Verein muss bei diesem schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- II. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird

nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

## **§ 5 Beiträge**

Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge und evtl. Aufnahmegebühren, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Die Zahlung erfolgt im Voraus.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- I. Die Beendigung der Mitgliedschaft beim Verein kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.
- II. Ein Mitglied kann vom Vereinsvorstand aus der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden, wenn:
  - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
  - b) die Streichung im Interesse des Vereins notwendig erscheint
- III. Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich möglichst im Januar oder Februar statt und wird durch den Vorstand des Vereins einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich (per Brief, per E-Mail, per Fax) mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen..
- II. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Bericht der Rechnungsprüfer
  - c) Feststellung der Stimmliste
  - d) Entlastung der Vorstandes
  - e) Wahlen
  - f) Voranschlag für das Geschäftsjahr
  - g) Anträge mit Inhaltsangabe
  - h) Verschiedenes
- III. Im Rahmen der Jahres-Mitgliederversammlung gemäß Abs. I wählen nur die Mitglieder des ADAC Württemberg die Delegierten des Vereins für die Mitgliederversammlung des ADAC Württemberg e.V. Die Delegierten müssen Mitglied des ADAC Württemberg e.V. sein.

## **§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung**

- I. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder (§ 3 II.) sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und (aktives und passives) Wahlrecht.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit

Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a. Satzungsänderungen
  - b. die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
  - c. Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
  - d. Auflösung des Vereins
- III. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- IV. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- V. Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins gerichtet sind.
- VI. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

### **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins
- b) auf Beschluss des Vorstandes.

### **§ 11 Der Vorstand**

- I. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
1. Der/die Vorsitzende
  2. Der/die stellvertretende Vorsitzende
  3. Der/die Schatzmeister/in
- II. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:  
Dem engeren Vorstand nach Ziffer I und
4. Der/die Sportleiter/in
  5. Der/die Jugendleiter/in
  6. Der/die Schriftführer/in
  7. Der/die Beisitzer/in
- III. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den engeren Vorstand (Ziffer I) vertreten. Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern zusammen vertreten. Im Innenverhältnis soll gelten, dass der 2. Vorsitzende zusammen mit dem Schatzmeister nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.
- IV. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- V. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.
- VI. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Alle zwei Jahre scheiden Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten.
- VII. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.
- VIII. Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden. Im Übrigen haben Mitglieder

und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dasselbe gilt auch für Aufwendungen der Mitglieder des Vorstandes.

## **§ 12 Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 13 Innenhaftung**

- I. Organmitglieder oder besondere Vertreter, die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften dem Verein gegenüber für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Alle Vereinsmitglieder, die unentgeltlich für den Verein tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften dem Verein gegenüber für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- II. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für grob und leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebes, der Benutzung der Vereinsanlagen oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- III. Im Übrigen bestimmt sich die Haftung nach den gesetzlichen Vorgaben.

## **§ 14 Datenschutz**

- I. Der Ortsclub erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) auch unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Namen und Anschrift, Bankverbindung (Lastschriftzug), Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenzen, Funktionen im Verein.
- II. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Ortsclub personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Ortsclub stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- III. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Dieser Verwendung der Daten können die Mitglieder jederzeit im Verein widersprechen, wobei dann aber eine Weiterführung der Mitgliedschaft nicht mehr möglich ist. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§34,35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Im Ehrenamt tätige Mitglieder und sonstige Funktionsträger und Mitglieder sind im Umgang mit vertraulichen Informationen und Unterlagen zu besonderer Sorgfalt verpflichtet und geben keine vertrauliche Informationen an unberechtigte Dritte weiter. Vertrauliche Unterlagen sind nach Ende der Tätigkeit im Ehrenamt und bei Beendigung der Funktionstätigkeit dem Verein zurückzugeben. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 15 Satzungsänderungen**

- I. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

- II. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

### **§ 16 Auflösung**

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur einer eigens zu diesem Zweck, einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- II. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

### **§ 17 Vermögensverwendung**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Sonnen-Stunden Hilfe für krebskranke Kinder und die ADAC Stiftung zu gleichen Teilen, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden haben.

### **§ 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Waiblingen.

*Satzung vom 19.09.1968,  
geändert in den Mitgliederversammlungen am 04.03.1985, 20.02.2017*